**Pressemitteilung**

**Grundlagen der Qualitätsprüfung zum 1. Januar 2018 geändert**

Mit Wirkung **ab 1. Januar 2018** werden die Qualitätsprüfungsrichtlinien (QPR) neu gefasst. Zukünftig gibt es

* eine QPR für den Bereich des SGB V unter dem Kurztitel QPR-HKP und
* eine QPR für den Bereich des SGB XI. Dieser Teil ist weiterhin in einen ambulanten und in einen stationären Teil getrennt.

Vom prinzipiellen Herangehen unterscheiden sich die beiden Prüfrichtlinien nicht. Die **QPR-HKP** findet Anwendung auf Vertragspartner nach § 132a SGB V die keiner Regelprüfung nach § 114 SGB XI unterliegen. Sie teilt sich in den Bereich Qualitäts- und den Bereich Abrechnungsprüfung. Die Prüfungen sind grundsätzlich am Tag zuvor anzukündigen, ausgenommen sind unangemeldete Anlassprüfungen. In der bekannten Weise des SGB XI werden Patienten besucht und in die Überprüfung eingebunden. Der Schwerpunkt liegt auf den Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V.

In der **QPR** nach SGB XI werden die Personen aus allen Bereichen der Pflegeversicherung (auch PKV) weiterhin nach dem seit 1.1.2017 geltenden Verfahren ausgewählt. Die Personen müssen zumindest körperbezogene Pflegemaßnahmen in Anspruch nehmen.

Für ambulante Pflegedienste gilt: Sofern aus diesem ausgewählten Personenkreis niemand eine Leistung nach § 37 SGB V in Form von Absaugen, Bedienung und Überwachung des Beatmungsgeräts, Dekubitusbehandlung, spezielle Krankenbeobachtung, Wechsel und Pflege der Trachealkanüle, Pflege des zentralen Venenkatheter und / oder Anlegen und Wechseln von Wundverbänden (bei chronischen Wunden, nicht Kompressionsstrümpfe und -verbände) hat, wird die Stichprobe um eine Person mit dieser Behandlungspflege erweitert. Dabei muss für diese Person kein Anspruch auf Pflegegrad 1 bis 5 bestehen. Priorität hat immer einer Verordnung spezieller Krankenbeobachtung.

Die QPR wird um die Anforderungen der speziellen Krankenbeobachtung erweitert. Das betrifft weitestgehend Patienten mit Intensivpflegebedarf.

Eine weitere Klarstellung ist bei der Einwilligungserklärung erfolgt. Diese muss unmittelbar vom Prüfer vor der Befragung des Pflegebedürftigen bzw. Betreuers in der Regel schriftlich eingeholt werden.

Bei Rückfragen:

* Frau Dr. Morgenstern, Geschäftsführerin des L.V.H.S., 0371-3303320

Chemnitz, 15. Dezember 2017